38. 1. Ist eine Mage auf Feststellung bes Inhalts eines an sich wirksamen, aber noch der behördlichen Genehmigung bedürfenden Berpflichtungsgeschäfts über einen Grundstückberkauf zulässig, wenn sie dazu dienen soll, die behördliche Genehmigung zu erreichen?

2. Kann diese Klage als Wibertlage auch bann erhoben werben, wenn der Berkäuser mit der Klage die Feststellung begehrt, daß dem Käuser keine Rechte aus dem Kausbertrag zustehen? BPO. § 256. Preuß. Grundstücksberkehrsgeset vom 10. Februar 1923 § 6.

V. Zivilsenat. Urt. v. 16. Mai 1928 i. S. P. (M.) w. S. (Bekl.). V 458/27.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht bafelbit.

Durch einen in Mährisch Ostrau (Tichechossowakei) mündlich abgeschlossenen und bort brieflich bestätigten Vertrag verkaufte der Beklagte am 20. Januar 1925 seine in Berlin gelegenen Grundstücke an den Kläger; der Kauspreis ist gezahlt.

Mit der Klage verlangt der Kläger Rückzahlung des Kaufpreises und Feststellung, daß dem Beklagten aus der bezeichneten Bereinbarung keinerlei Nechte zuständen. Der Beklagte begehrt mit Widerklage die Feststellung, daß der — dem Magistrat der Stadt Berlin mit Antrag des Beklagten vom 26. Februar 1926 zur Genehmigung mitgeteilte — Vertrag richtig und vollständig mitgeteilt sei, insbesondere der Vertragsinhalt mit den tatsächlich getroffenen Vereinbarungen übereinstimme und keine weiteren Nebenabreden getroffen worden seine.

Die Widerklage ist auf die Behauptung gestützt, daß der Kläger nach dem gültigen, schwebend wirksamen Kausvertrag verpflichtet sei, dazu mitzuwirken, daß der Vertrag die nach dem preußischen Grundstücksverkehrsaeset erforderliche Genehmigung erhalte. Der Kläger wendet ein, daß der Raufvertrag, ebenjo wie die dem Beklagten am 20. Ranuar 1925 in Mährisch Ostrau erteilte unwiderrufliche Bollmacht zum Verkaufe des Grundstücks der Korm des § 313 BGB, ermangle, daß er aber auch deswegen gleichwie die Bollmacht nichtig sei. weil die nach dem Grundstückverkehrsgesetz erforderliche Genehmigung nicht erteilt sei und weil mit ihm auch eine Umgehung steuerlicher Borschriften bezweckt worden sei. Ferner sei der Bertrag wegen Frrtums und grglistiger Täuschung über den Grundstückswert angefochten. Dem Verlangen bes Beklagten stehe schließlich bie Einrebe ber Arglist entgegen; benn bem Beklagten, nicht aber bem Kläger, sei beim Vertragsschluß bewußt gewesen, daß die Auswertung der persönlichen Hypothekenforderungen erfolgen werde. Jedenfalls könne der Beklagte aus dem Bertrag nur dann Rechte herleiten, wenn er einen Beitrag zur Auswertung leiste. Der Beklagte hat erwidert, der Aläger habe das Aufwertungsrisiko ausdrücklich übernommen.

Auf Antrag beider Parteien ist zunächst über die Widerklage entschieden worden. Beide Vorinstanzen haben insoweit zugunsten des Beklagten erkannt. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß die Feststellungstviderklage wegen mangelnben rechtlichen Interesses an der Feststellung gemäß § 256 RBD. schon deshalb unzulässig sei, weil ihr Antrag ein blokes Bestreiten der negativen Keststellungsklage des Mägers darstelle. Mit der letteren will der Aläger verneint wissen, daß dem Beklagten Rechte aus dem Raufgeschäft zustehen: sie richtet sich mithin gegen den Rechtsbestand des Geschäfts nach dem bisherigen Sachverhalt. Im Gegensat hierzu will ber Beklagte ben bisherigen Sachverhalt baburch ergänzen und seine rechtliche Beurteilung baburch abändern, daß er mit der von ihm erstrebten Feststellung ein noch nicht gegebenes Erfordernis der Rechtsbeständigkeit durch Richterspruch bestätigen läßt. Darum enthält der Widerklagantrag nicht nur eine sachlich bedeutungslose Einkleidung des Antrags auf Abweisung der Keststellungsklage und ermangelt nicht des besonderen Rechtsschuhanspruches. Die Widerklage verteidigt vielmehr ein selbständiges, aus der Treupflicht des Klägers hergeleitetes Recht bes Beklagten barauf, daß ber Kläger, entsprechend richterlicher Feststellung, dasjenige bulde, was ihm noch zu dulden obliegt, da= mit der wider die Klage geltend gemachte Anspruch endgültig durch= zubringen vermag.

Fraglich bleibt indessen und ist von Amts wegen zu prüfen. ob nicht das Vorliegen der Voraussehungen des § 256 RVD. aus anderen Gründen verneint werden muß. Diese Brüfung erfordert zunächst das Eingehen auf die Sachentscheidung des Berusungsgerichts über die Rechtswirtsamkeit der streitigen Abmachungen. Denn der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 4. Januar 1928 (RGB. Bb. 119 S. 356) die Rechtsschutzwürdigkeit eines Feststellungsbegehrens, welches dasselbe Riel wie das gegenwärtige verfolgte, beswegen für ausgeschlossen erachtet, weil dort ein genehmigungspflichtiges Grundstlickstaufgelchäft in Betracht kam, aus dem wegen Nichteinhaltung der im § 313 Sat 1 BGB, vorgeschriebenen Form erst bann burgerlichrechtliche Pflichten hatten erwachsen können, wenn durch Sinzukommen der behördlichen Genehmigung die im Sat 2 des § 313 BBB. zugelassene Heilung der Formwidrigkeit eingetreten ware. Eine Formwidrigkeit ist jedoch hier nicht festzustellen. Denn es ist dem insoweit von der Revision nicht angesochtenen Berufungsurteil beizupflichten, wenn es, im wesentlichen auf

Grund der in OLG. Bd. 44 S. 152 niedergelegten Erwägungen, die Form des § 313 Sap 1 BGB. bei den in der Tschechoslowakei absgeschlossenen Rechtsgeschäften der hier fraglichen Art als entbehrlich ansieht. Namentlich bietet der vorliegende Sachverhalt keinen Anlaß für die Anwendung des Art. 30 EG. z. BGB.

Ebensowenig bestehen rechtliche Bedenken gegen die sonstigen Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Rechtswirksamkeit jener Rechtsgeschäfte — abgesehen vom Genehmigungsmangel —

anerkennt. (Wird näher bargelegt.)

Danach ist nur noch zu untersuchen, ob bei einem sonst wirksamen. aber noch der behördlichen Genehmigung bedürfenden Verpflichtungsgeschäft über einen Grundstückskauf ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung bes in der Widerklage Behaupteten als eines Rechtsverhältnisses besteht, und ob ein Recht des Beklagten auf diese Feststellung vom Berusungsgericht zutreffend aus den Parteiabreden entnommen worden ist. Beides muß bejaht werden. Der erkennende Senat hat schon in seiner Entscheidung vom 10. Februar 1926 (J.W. 1926 S. 1427) aus Verträgen ber fraglichen Art die gegenseitige Pflicht der Vertragsgegner hergeleitet, die im § 6 Abs. 1 WBerk. vorgeschriebenen Bersicherungen, nötigenfalls eidesstattlich, der zuständigen Verwaltungsbehörde gegenüber abzugeben, um dadurch das Genehmigungsversahren in Lauf zu setzen. Er hat zwar die Abgabe der Verlicherung aus Gründen, die auf der Natur einer berartigen Versicherung beruhen, für nicht im Rechtsweg erzwingbar gehalten, hat aber auf die Keststellungsklage als Ersaymittel ausdrücklich hingewiesen. Hieraus geht die sachliche Recht= fertiaung und die Rechtsschutzwürdigkeit des Widerklageanspruchs ohne weiteres hervor.

Alls wesenklichstes Bebenken gegen die versahrensrechtliche Zulässigkeit der Widerklage kommt der Zweisel in Betracht, ob es sich bei ihr um das Bestehen eines Rechtsverhältnisses handelt (d. h. der Beziehung einer Person zu einer anderen, woraus sich nach den Rechtsnormen Rechte und Psichten ergeben), oder lediglich um die Richtigkeit von Tatsachen, die für ein solches Rechtsverhältnis mögslicherweise erheblich sind. Im letzteren Falle wäre die Zulässigkeit der Feststellungsklage nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsegerichts zu verneinen. Indessen wird ein Antrag, der wie derzenige der Widerklage darauf abzielt, sämtliche auf ein bestimmtes Rechtse

verhältnis bezüglichen Varteiabreden klarzulegen, ausnahmsweije zugelassen werden mussen, auch wenn er bloß Tatjachen aufzählt, weil sich aus bem Bestehen eines Vertragsschlusses in seiner Gesamtheit das Rechte und Pflichten erzeugende Rechtsverhältnis als notwendige Folge unmittelbar ergibt (RG. bei Gruch. Bd. 49 S. 659). Das rechtliche Interesse bes Beklagten an ber Feststellung bieses Rechtsverhältnisses erhellt daraus, daß der Kläger zwar den mit der Widerklage behaupteten Vertragsinhalt nicht bestreitet, aber tropbem ben Bertragsanspruch bes Beklagten nicht anerkennt. Die Feststellung ist auf Grund des § 6 GBerk. vom 10. Februar 1923 bedeutsam, weil sie dem Beklagten die Aussicht eröffnet, die Berwaltungsbehörde werde auf eine dem Widerklagantrag willfahrende richterliche Feststellung Gewicht legen, beswegen die Genehmigung erteilen und damit die schwebend bedingte Wirksamkeit des Vertrags zu einer endgültigen gestalten. Ein rechtliches Keststellungsinteresse hat das Reichsgericht stets dann als vorhanden angesehen, wenn zu erwarten steht, daß durch den Richterspruch eine gesicherte Grundlage der Anerkennung eines vor anderen Behörden zu verfolgenden Anjpruchs geschaffen werbe (RGA. Bb. 92 S. 8, Bb. 106 S. 49: WarnRipr. 1915 Nr. 184). Endlich geht die Notwendigkeit alsbaldiger Keststellung entsprechend der Widerklage daraus herbor, daß der Kläger mit seiner Klage Rechte aus der Unwirksamkeit des Vertrags herleitet, während mit der Widerklage die Wirksamkeit des Vertrags erstrebt wird, daß also durch die vom Beklagten verlangte Keststellung der Ausgang des Rechtsstreits zu seinem Vorteil beeinflußt werden soll.